

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300035/63 - Df1  
-----

Linz, am 9. April 1990

DVR.0069264

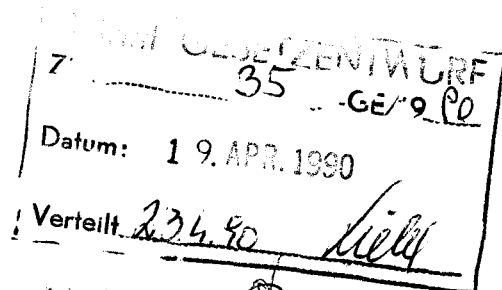
Bundesgesetz, mit dem das Schul-  
organisationsgesetz und das Schul-  
zeitgesetz 1985 geändert werden  
(12. Schulorganisationsgesetz-No-  
velle); Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 12.690/38-III/2/90 vom 1. März 1990

An das

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n  
-----



Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 1. März 1990 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines:

Die Erläuterungen zum übermittelten Gesetzesentwurf ver-  
weisen auf das Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und  
der ÖVP, in dem festgestellt wurde, daß die seit längerer  
Zeit währenden Schulversuche, die bereits zu konkreten  
Ergebnissen geführt haben, abgeschlossen und in neuen  
Schulversuchen neue Erkenntnisse erprobt werden sollen.

Aus dem übermittelten Entwurf ist jedoch nicht erkennbar,  
daß entsprechend diesem Arbeitsübereinkommen die kon-  
kreten Erfahrungen aus den bisherigen Schulversuchen den  
Ausgangspunkt für ein neues flexibles Modell bilden sol-  
len. Im übrigen werden die laufenden Schulversuche für

Tagesheim- und Ganztagesesschulen nicht abgeschlossen sondern - im Gegenteil - fortgesetzt und sogar ausgeweitet.

Durch diese Ausweitung der bestehenden Schulversuche - wie überhaupt durch die geplante 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle in der Fassung des Entwurfs - kommt es zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung des Landes Oberösterreich. Es wird daher festgehalten, daß die mit diesem Gesetzentwurf verbundenen Mehrbelastungen einen Verhandlungsgegenstand gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes bilden, wobei - nach einem Ergebnis der Herbsttagung der Landesfinanzreferentenkonferenz - Oberösterreich davon ausgeht, daß der Bund die von ihm gesetzlich veranlaßten Kostenverschiebungen innerhalb der Finanzausgleichsperiode den betroffenen Finanzausgleichspartnern ersetzen müßte. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß der geplante Entwurf auch eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinden als Schulerhalter mit sich bringt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 2 und 3:

Bei der beabsichtigten Neufassung des § 21 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes ist zu bedenken, daß bei einer Teilungszahl von 19 und einem Verhältnis von zwei Schülern pro Computer in jeder Schule neun Computer erforderlich sind. Zur Zeit stehen in den oberösterreichischen Hauptschulen aber nur sechs bis acht Computer zur Verfügung bzw. wird eine Ausstattung in dieser Größenordnung angestrebt. Es ist daher zu erwarten, daß sehr häufig von der Ausnahmereglung des Art. II des Entwurfs Gebrauch gemacht werden muß, was einen höheren Lehrpersonalaufwand bedeutet.

Hinsichtlich der Inkraftsetzung dieser Bestimmung (Art. V Abs. 1 Z. 1 und 4) muß darauf hingewiesen werden, daß die Lehrplanverordnung BGBl.Nr. 429/1989 hinsichtlich der unverbindlichen Übung "Einführung in die Informatik" für die dritte Klasse bereits ab 1. September 1989 in Kraft gesetzt wurde, während aber nunmehr Art. I Z. 3 mit Ablauf des Kundmachungstages und insbesondere Art. I Z. 2 erst mit 1. September 1990 in Kraft treten sollen.

Zu Art. I Z. 4 und 5:

Diese Bestimmungen regeln analog der Z. 2 und 3 eine Anpassung des Gesetzes an den bereits geltenden Lehrplan für den Polytechnischen Lehrgang. Daher gelten die Ausführungen zu Art. I Z. 2 und 3 sinngemäß. Auch hier muß bemerkt werden, daß die Lehrplanverordnung bereits mit 1. September 1989 in Kraft getreten ist. Im übrigen fällt auf, daß die Z. 5 (Teilungszahlregelung) vor der Z. 4 (Integration der Informatik bzw. Informatik) in Kraft treten würde (Art. V Abs. 1 Z. 1 und 4).

Zu Art. I Z. 17:

Im Rahmen der Ausweitung der Schulversuche für ganztägige Schulformen wird neben den personellen Mehrkosten, die der Bund zu tragen hat, auch auf die Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen, für die letztlich die Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter verantwortlich ist, bereits im Genehmigungsverfahren des Schulversuchs durch den Bund nachhaltig hingewiesen. Die Praxis hat nämlich gezeigt, daß versucht wird, räumliche Probleme bei Schulversuchen zu Lasten des Regelschulwesens zu lösen.

Darüber hinaus muß bemerkt werden, daß die ohnehin zu erwartenden Mehrkosten für den Schulerhalter dadurch noch

erhöht werden, daß im nunmehrigen Entwurf auf die Einhebung eines Betreuungsbeitrages verzichtet wird. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Einhebung eines Betreuungsbeitrages mit der Maßgabe vorzusehen, daß aus sozialen Gegebenheiten auch eine gänzliche Befreiung davon möglich ist. Dabei soll der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende unter Einschluß der IFES Gewichtungsfaktoren als Maßstab für eine allfällige Ermäßigung genommen werden.

Weiters fällt auf, daß zwar eine eindeutige Definition für den Schulversuch "Ganztagschule" vorgesehen ist, der Versuch einer Definition für den Schulversuch "Tagesheimschule" aber unterblieben ist. Es wird angeregt, dies nachzuholen.

Im vorgelegten Entwurf ist überdies keine Regelung über die Möglichkeit einer tageweisen Anmeldung und über die Möglichkeit, während des Schulversuchs im laufenden Schuljahr ein- oder auszusteigen, enthalten. Es stellt sich auch die Frage, ob der Besuch eines derartigen Schulversuchs freiwillig erfolgen kann.

In Z. 4 des neugefaßten § 131b (Art. I Z. 17) ist vorgesehen, daß ein Lehrplan für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit verfaßt und erprobt werden soll. Durch dieses Vorhaben droht jedoch eine übermäßige "Verschulung" der Kinder, die generell überdacht werden sollte.

Zu Art. I Z. 7 und Art. III:

Die Anhebung des Mindestanfordernisses der zu erreichenden Unterrichtsstunden je Lehrgang auf 95 % erweist sich in der Praxis als problematischer als dies in den

Erläuterungen zum Ausdruck gebracht wird. Es kann nämlich nicht übersehen werden, daß es schon gegenwärtig bei ungünstigen kalendermäßigen Konstellationen in manchen Lehrgängen schwierig war, 90 % der Mindestunterrichtseinheiten zu erreichen. Eine Erhöhung dieses Mindestanfordernisses würde aber die bereits ohnehin prekäre Situation bei der Lehrgangsanberaumung noch zusätzlich verschärfen, da zur Erreichung der "95 %-Grenze" eine Verlängerung der Lehrgangsdauer auf neun Wochen erforderlich sein wird. Dadurch wird jedoch der Lehrpersonalaufwand entscheidend erhöht werden.

Die Verlängerung der Lehrgangsdauer könnte aber neben der zu erwartenden organisatorischen Schwierigkeiten auch zu einer Verschlechterung für die allgemeine Situation der Lehrlingsausbildung führen; die Wirtschaft könnte nämlich die Lehrlingsausbildung einschränken.

Es wird daher angeregt, von der beabsichtigten Neuregelung des § 49 des Schulorganisationsgesetzes und des § 10 des Schulzeitgesetzes abzusehen und zu versuchen, gesetzliche Grundlagen für eine Reform des Berufsschulwesens innerhalb des derzeit gegebenen finanziellen und zeitlichen Rahmens zu schaffen.

Zu Art. V Abs. 3:

Das Zitat "Art. I Z. 3, 5, 7, und 8" hat zu lauten:  
"Art. I Z. 3, 5 und 7".

### 3. Zu den Erläuterungen:

- a) Die auf Seite 8 in den Überschriften zitierten Artikel "II" und "III" sind durch die Artikelbezeichnungen "III" und "IV" zu ersetzen.

- b) Auf Seite 9, zweiter Absatz, erste Zeile ist anstelle des Art. III der Art. IV zu zitieren. Die Überschrift auf Seite 9 hat zu lauten "Zu Art. V".

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----

(25-fach)

c) An alle  
Ämter der Landesregierungen

d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F.d.R.d.A.:

